



Ausgabeauftrag: Angezeigtes Dokument: 1
Zeit des Auftrags: Mittwoch, 31. Januar 2007, 09:25:50 Uhr
Gesendet von:

ROSETTA, LEGAL
LV-SERVICE EDER
LV-SERVICE EDER
MÜNCHNER BUNDESSTR.9

Begriffe: (5744/3/2007)

Quelle: ARD-Betriebsdienst (AT)
Projekt: Keines

Dokument 1 von 1

Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

ARD 5744/3/2007

Heft 5744 v. 30.01.2007

Arbeitsrecht

Dienstreise mit Privat-PKW - Anspruch auf Kilometergeld

Art VIII KV-Arbeitskräfteüberlassung, § 863 ABGB - Ist einem überlassenen Arbeitnehmer die **Anreise** zu einer Baustelle **mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar**, hat er bei Benützung seines Privat-PKW gegenüber dem Beschäftigten **Anspruch auf Kilometergeld**.

OLG Wien 19. 5. 2006, 9 Ra 46/06k

Anordnung der Verwendung des privaten PKW

Wird einem Arbeitnehmer im Falle einer Dienstreise mit seiner Zustimmung die Verwendung seines **Privat-PKW angeordnet**, hat er gemäß dem Kollektivvertrag für Arbeiter im Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung als Aufwandsentschädigung dafür Anspruch auf ein **Kilometergeld**. Diese Anordnung durch den Arbeitgeber kann ausdrücklich erfolgen; sie kann aber auch **schlüssig erteilt** werden, insbesondere indem der Arbeitgeber Arbeiten aufträgt, die ohne Einsatz eines Kfz gar nicht oder nicht zweckentsprechend erfüllt werden können.

Muss der Arbeitnehmer zB **Arbeitsmaterial** in einem Ausmaß oder Gewicht **befördern**, das die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar erscheinen lässt, so liegt im entsprechenden Arbeitsauftrag stillschweigend die Anordnung der Benützung des Privat-PKW, wenn kein Dienstauto zur Verfügung gestellt wird. Gleiches gilt, wenn **Arbeitsaufträge für mehrere Arbeitsorte** in einer solchen terminlichen Dichte oder so kurzfristig erteilt werden, dass die Durchführung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich wäre.

Arbeitsweg ohne Auto unzumutbar

Im vorliegenden Fall war es dem Arbeitnehmer **nicht zumutbar**, im **Winter** und bei zumindest teilweiser **Dunkelheit** und einem Arbeitsbeginn um **7.00 Uhr morgens** nach einer Anreise mit der Schnellbahn noch **3,5 km zu Fuß** bis zu seiner Arbeitsstelle auf einer Baustelle des Beschäftigten zurückzulegen.

Ein Verweisen auf eine allfällige **Mitfahrgelegenheit** mit Kollegen kommt in der vorliegenden Konstellation **nicht in Betracht**, weil diese einerseits bereits am zweiten Arbeitstag, als sie noch vom Arbeitgeber organisiert worden war, nicht funktioniert hatte. Andererseits ist es nicht Sache des Arbeitnehmers, sich bei Vorliegen einer Dienstreise (vgl. Art VIII A 1 KV-Arbeitskräfteüberlassung: Arbeiten auf Baustellen gelten jedenfalls als Arbeit außerhalb des Betriebes des Beschäftigten) selbst Mitfahrgelegenheiten zu organisieren. Durch einen derartigen Verweis kann sich der Arbeitgeber **nicht** der Verpflichtung zur Zahlung des **Kilometergeldes entledigen**. (Revision unzulässig)

Aufwandsersatz, Kilometergeldanspruch, Privat-Kfz, Aufwandsentschädigung

---- Ende der Ausgabe ----

Ausgabeauftrag: Angezeigtes Dokument: 1

Zeit des Auftrags: Mittwoch, 31. Januar 2007, 09:25:50 Uhr